

§78
Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe
und der Todesstrafe

Gegen Jugendliche werden die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

1. Gegen Jugendliche werden die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Selbst bei im Jugendalter begangenen schwersten Verbrechen ist nur eine zeitige Freiheitsstrafe zulässig. Dabei wird berücksichtigt, daß auch derartige schwere Straftaten 14- bis 18jähriger Täter von der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung dieser Altersgruppen geprägt sind.

Die im Jugendstrafvollzug vorhandenen differenzierten Möglichkeiten zur Erziehung auch solcher Jugendlichen, deren

Straftaten durch Aggressivität und brutale Gewalttätigkeit gekennzeichnet sind, gewährleisten zugleich auch das Schutzinteresse der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft.

2. Mit dem 2. StÄG wurde die lebenslängliche Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ausgeschlossen. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe endet spätestens fünfzehn Jahre nach dem Beginn des Vollzuges (§ 4 des 2. StÄG).

§79
Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

1. Nach Abs. 1 sind bei einer im jugendlichen Alter begangenen Straftat, für die sich der Täter nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu verantworten hat, nur die Haupt- und Zusatzstrafen anzuwenden, die für Jugendliche nach § 69 zulässig sind (vgl. BG Suhl, NJ 1974/16, S. 488). Damit wird ausgeschlossen, daß ein inzwischen volljährig gewordener Täter für eine bereits im Jugendalter begangene Straftat wie ein erwachsener Täter beurteilt und zur Verantwortung gezogen wird. In den genannten Fällen sind die mate-

riell-rechtlichen Bestimmungen über die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher voll zu beachten. Danach ist tatbezogen die Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu prüfen. Ebenso sind die im Zusammenhang mit der Straftat stehenden entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

2. Das in Abs. 2 genannte Merkmal „überwiegen“ ist nicht von der Anzahl der Straftaten her zu bestimmen. Bei der Prüfung sind der Charakter der